

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/259929846>

"Sofern die Sicherheit des Reiches nicht gefährdet ist" – Strafverteidigung vor den NS-Kriegsgerichten

Article · January 2014

CITATIONS

0

READS

25

1 author:



Peter Kalmbach

Universität Bremen

14 PUBLICATIONS 0 CITATIONS

SEE PROFILE

Some of the authors of this publication are also working on these related projects:



"crimeic" - Ehrenamtliche Onlinebegleitung im Strafvollzug [View project](#)

tüde beträchtlich mildern. Auch die allgemeine (rechts-)politische Stimmung und Verortung der Richter hat sich seit den 1970er Jahren deutlich verändert. Wie üblich, hält die Generation der heute arrivierten, älteren Strafverteidiger die nachwachsende Generation für ähnlich zweifelhaft wie die leitenden Richter ihre jeweiligen Nachfolger. Beide Befürchtungen dürften, wie stets, nicht zutreffen. Mir scheint, als sei in der jüngeren Generation auf beiden Seiten eine größere Offenheit – auf der Grundlage einer kenntnisgestützten, souveränen Beschränkung – zu erhoffen: Unfehlbare Herren- ebenso wie epochenprägende Heldengestalten sind nicht Voraussetzung und nicht erstrebenswertes Ziel des Strafprozesses.

H. Schluss

Der Blick des Richters auf den Strafverteidiger ist, nach allem, vielfältig und keinesfalls einheitlich. Von Rechts wegen müsste oder könnte es darum gehen, mehr professionelle Gemeinsamkeiten zu suchen. Das könnte auch den Blick der Strafverteidiger auf die Richter ändern. Aber das ist eine andere Geschichte.

Ich ende mit einem erneuten Hinweis auf die Prinzipien der Offenheit und der Fairness. Sie schließen Streit nicht aus, sondern verlangen ihn, regeln, strukturieren und begrenzen ihn, und machen daher den Beruf erträglich. Für mehr als diese allgemeinen Grundsätze fühle ich mich – im Rahmen dieses Vortrags – nicht zuständig.

»Sofern die Sicherheit des Reiches nicht gefährdet ist« – Strafverteidigung vor den NS-Kriegsgerichten

Rechtsanwalt Dr. Peter Lutz Kalmbach, Bremen

A. Einleitung

Die Gerichte der NS-Diktatur haben in beispielloser Weise Justizunrecht begangen. An diesem maßlosen, durch Gesetze fadenscheinig legitimierten, Terror hatten aber nicht allein die Sondergerichte und die Senate des *Volksgerichtshofes* erheblichen Anteil – diese politischen Tribunale verhängten allein ca. 16.500 Todesurteile.¹ Insbesondere die Militärgerichte der Wehrmacht steigerten ab 1939 immer unbändiger ihre Strafrechtsprechung gegenüber jedem Verdacht des Widerstands oder auch nur der Unbotmäßigkeit. Bis zum Mai 1945 verhängten sie ca. 50.000 Todesurteile², darüber hinaus haben sie mehrere zehntausend Zuchthaus- und rund 400.000 Gefängnisstrafen sowie einige tausend Festungshaftstrafen ausgesprochen.³

B. Die Situation vor Kriegsbeginn 1934-1939

Am 01.01.1934 entstand dieser Sonderjustizzweig, der nicht dem Justizministerium unterstand, sondern in die Streitkräfte eingebunden war.⁴ Diese Tribunale waren jeweils Teil einer militärischen Kommandoebene, entsprechend in die militärische Befehlskette eingebunden und explizit nicht Teil einer Gewaltenteilung.⁵ Ein Kriegsgericht bestand regulär aus einem Juristen als Vorsitzendem – in der Regel ein so genannter Kriegsgerichtsrat – sowie aus zwei Beisitzern, die Soldaten der Wehrmacht waren.⁶ Von 1934 bis Kriegsbeginn waren die Rechte, einen Verteidiger zu konsultieren, noch unbeschränkt.⁷ Ein Beschuldigter durfte sich in jeder Lage des Verfahrens eines solchen bedienen. In Fällen, in denen ein Verbrechen Gegenstand der Anklage bildete, war eine Verteidigung vorgeschrieben; außerdem konnte das Gericht einen Verteidiger beordnen, wenn es dies für zweckmäßig erachtete. Kontakte zwischen Beschuldigten und ihren Verteidigern waren weitgehend frei. Als Strafverteidiger konnten sowohl Rechtsanwälte wie Offiziere gewählt werden.

C. Die Situation während des Zweiten Weltkrieges 1939-1945

I. Gesetzliche Bestimmungen und militärische Richtlinien

Ab September 1939 kam es zu einschneidenden Änderungen zuungunsten der Beschuldigten und Angeklagten sowie

zu weitreichenden Kompetenzverschiebungen hinsichtlich des Personenkreises, der nun der Militärgerichtsbarkeit unterstand. Die bis dahin geltende Militärstrafgerichtsordnung wurde durch eine Gerichtsverfassung ersetzt, die Bestandteil des bereits jahrelang vorbereiteten Kriegssonderstrafrechts war.⁸ Die Gerichte der Wehrmacht waren nun nicht mehr nur für Soldaten und Kriegsgefangene zuständig, sondern auch für alle Zivilisten, sofern ihnen eine Straftat unterstellt wurde, die im Zusammenhang mit militärischen Interessen stand. Die neue Rechtslage legte fest, dass ein Verteidiger »stets« vom Gericht zu bestellen sei, wenn die Todesstrafe drohte, ansonsten, wenn es »sachdienlich« schien.⁹ Ergänzt wurde diese Bestimmung durch einen Befehl des militärischen Oberkommandos, wonach es Pflicht eines jeden Kriegsgerichts sei, stets einen Verteidiger beizuordnen, wenn es sich bei dem Angeklagten um einen unter 21-Jährigen¹⁰, handelte sowie wenn der Verlust der bürgerlichen Existenz drohte.¹¹ Die rasch vorangetriebene Entwicklung der kriegsgerichtlichen Sonderstellung weitete die nominell zwingende Verteidigung ab November 1939 sogar theoretisch aus. Denn gem. einer bald nach Kriegsbeginn hinterhergeschobenen Novellierung des Wehrstrafrechts wurden jene Tatbestände, die die Todesstrafe zuließen, uferlos erweitert.¹² Nun konnten Militärgerichte auch Delikte, deren Strafraumen lediglich eine Geld- oder Freiheitsstrafe zuließen – also selbst Fälle von Sachbeschädigung und Diebstahl – mit einer Exekution ahnden. Hier musste lediglich angegeben werden, dass Gründe der Wahrung der »Manns-

1 Vgl. *Angermund*, Deutsche Richterschaft 1919-1945, 1990, S. 214.

2 Vgl. *Messerschmidt/Wüllner*, Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, 1987, S. 87.

3 Vgl. *Seidler*, Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939-1945, 1991, S. 47 f.

4 RGBl. 1933 I, 921.

5 Vgl. *Siegert* Zeitschrift für Wehrrecht (ZfW) 1936/37, 258 (259).

6 Vgl. *Kisser* ZfW 1943/44, Bd. 1, 20.

7 Vgl. §§ 256 ff. MStGO, RGBl. 1933 I, 921; §§ 287 ff. MStGO, RGBl. 1936 I, 751.

8 Vgl. *Kalmbach* Krim 2011, 680 (681).

9 Vgl. § 49 Abs. 1 KStVO, RGBl. 1939 I, 1457.

10 Vgl. Schönfelder, 13. Aufl. 30.04.1944, § 2 BGB.

11 Vgl. Oberkommando des Heeres v. 22.07.1940, BAArch RH 53-6/76, 234.

12 Vgl. § 5a KSSVO, RGBl. 1939 I, 2131.

zucht oder das Gebot des soldatischen Mutes« eine solche Folge rechtfertigten.

Wie im Weiteren dargelegt wird, entsprach die Rechtslage hinsichtlich der notwendigen Beiordnung weitgehend nicht der Realität vor Kriegsgerichten, wo eine Verteidigung bereits bei den zwingenden Fällen häufig nicht eingehalten wurde. Grundsätzlich blieb auch gem. der mit Gesetzeskraft erlassenen neuen Regelungen eine Wahlverteidigung bestehen. Jeder Beschuldigte durfte sich eines Verteidigers bedienen, wenn er ihn bezahlte. Dies war jedoch schon insoweit stark eingeschränkt, als dieser Verteidiger sofort zur Verfügung stehen musste.¹³ Für viele Beschuldigte, vor allem solche, die in Kampfverbänden an der Front eingesetzt waren, bedeutete dies ein kaum überwindbares Hindernis. Es ist außerdem nicht bekannt, dass Beschuldigte überhaupt auf ihr Recht hingewiesen wurden, sich Beistände zu wählen. Es konnte den meisten, die sich in einer solchen Lage befanden, daher schon grundsätzlich nicht klar sein, dass sie ein angebliches Recht auf einen Verteidiger hatten. Letztlich müssen derartige Möglichkeiten auf diejenigen Einzelfälle beschränkt gewesen sein, in denen die Betroffenen aufgrund ihrer Bildung oder ihres gesellschaftlichen Hintergrundes in die Lage versetzt worden sind, solche Chancen zu erkennen und entsprechend nutzen zu können. Darüber hinaus mussten sie dann auch noch die seelische Stärke aufbringen, als Verfolgte in einem hierarchiegläubigen System auf einen Verteidiger zu bestehen – wobei sie bei Verweigerung von übergeordneten Stellen keine Möglichkeit hatten, dies rechtlich anzufechten.¹⁴ Außerdem durften Kriegsgerichte ohne Weiteres eine Verteidigerbestellung mit dem Verweis darauf ablehnen, dass »dadurch die Sicherheit des Reiches (...) gefährdet« werde.¹⁵ Im Verlauf des Krieges machten sich die Gerichte häufig lapidar das Argument zu Eigen, ein Verzicht auf Verteidiger sei bereits dadurch geboten, weil es einen Mangel an diesen durch den Kriegsverlauf gebe.¹⁶

II. Realität der Strafverteidigung vor Kriegsgerichten

Die Normierungen des Kriegssonderrechts erwiesen sich, trotz des zum Teil vorgeblich zwingenden Charakters, im Weiteren als zumeist inhaltsleer. 1944 zog ein Kriegsrichter verheerende Bilanz:¹⁷ Demnach war die Verteidigung auf Fälle eingengt, die als »unheilbar« galten, also auf jeden Fall mit Todesfolge endeten. Insgesamt, so das Resümee dieses Protagonisten, würden die Militärtribunale Verteidigerbestellungen weitgehend vermeiden. Bereits diese aus dem System heraus formulierte Kritik lässt deutlich werden, dass dort, wo Verteidiger eingesetzt wurden, diesen häufig nur die Stellung von Statisten zukam.

Dieser seltene, zeitnahe Befund wird durch eine jüngst erschienene Studie von *Gine Elser* und *Gerhard Stuby* bestätigt.¹⁸ Die beiden Autoren haben 131 Verfahrensakte wegen des Tatbestandes der Selbstverstümmelung überprüft – Regelstrafe: Tod¹⁹ –, wobei lediglich ein Angeklagter einen Verteidiger hatte – und das, obwohl die relative Mehrheit Angeklagte betraf, die erst 18 bis 19 Jahre alt waren. Selbst die apologetische Schrift »Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus« des vormaligen Militärrichters *Otto Schweling* kam nicht umhin festzustellen, dass »in der Frage der Verteidigung nicht immer so verfahren worden [ist], wie es zu wünschen gewesen wäre.«²⁰ Auch aus Veröffentlichungen und Manuskripten von früheren Kriegsrichtern ist diese Tendenz zu entnehmen: Die früheren Kriegsrichter *Schwinge*, *Müller-Hill* und *Meier-Branecke* erwähnen in ihren Biographien und Aufzeichnungen keine Beteiligungen von Strafverteidigern.²¹

Aber auch durch Auswertung von Verfahrensakten sowie Interviews mit Betroffenen und Prozessbeteiligten durch den *Verfasser* werden diese gravierenden Missachtungen der vorgeschriebenen Verfahrensweise nicht nur im Einzelfall belegt. Einige Fälle seien beispielhaft angeführt: Nachdem ein langjähriger Soldat im Rang eines Feldwebels im Dezember 1944 verhaftet worden war, weil er Befehle aufgrund tagelangen Schlafmangels nicht ausführen konnte, wurde er, trotz dessen, dass nur wenige Stunden Ausruhens zwischen Arretierung und Hauptverhandlung lagen, ohne Verteidiger in den Gerichtssaal geführt, obwohl die Todesstrafe durch zuvor bekannt gemachte »Führerbefehle« zwingend erschien.²² Auch der wegen Fahnenflucht angeklagte *Karsten Wiechmann*, der später eine langjährige Zuchthausstrafe im Straflager Esterwegen verbüßen musste, hatte in seiner Hauptverhandlung im Januar 1942 keinen Verteidiger, obwohl die Todesstrafe im Raume stand, der Angeklagte erst 19 Jahre alt war²³ und schließlich die tatsächlich ausgesprochene Sühne existenzbedrohend war.²⁴ Ein weiteres gravierendes Beispiel ist ein Gerichtstag in Königsberg im Oktober 1944, an dem annähernd 15 Todesurteile wegen Fahnenflucht gefällt worden waren, wobei nicht einer der Angeklagten einen Beistand hatte.²⁵

Andere Lebensläufe, die zwar die zwingend notwendige Verteidigung im Einzelfall belegen, ernütern durch die nur oberflächliche Tätigkeit der Rechtsbeistände: *Ludwig Baumann*, der 1942 wegen Fahnenflucht vor Gericht stand, hatte zwar einen Verteidiger. Dessen Dienst beschränkte sich jedoch auf bloße Anwesenheit und ein Plädoyer nach einem nicht einmal einstündigen Prozess, in dem *Baumann* und ein weiterer Soldat zum Tode verurteilt worden waren.²⁶ Ein beratendes oder wenigstens persönliches Gespräch mit dem Verteidiger hatte bei *Baumann* weder vor noch nach der Verhandlung stattgefunden. Auch aus der Sicht anderer Verurteilter, die zu der überschaubaren Gruppe gehören, die einen Rechtsbeistand erhalten hatten und ihr Schicksal später dokumentierten, waren die Tätigkeiten ihrer Verteidiger lediglich flüchtiger Natur und im Ergebnis meist ein Beitrag zu gewünschten Urteilen der Regimes.²⁷ Dazu passend formulierte das militärische Oberkommando für den Fall einer Verteidigerzulassung, ein »pflichtbewusster Verteidiger« werde es »ablehnen, Anträge zu stellen, die eines nationalsozialistischen Rechtswahrs unwürdig sind.«²⁸

Durchweg haben augenscheinlich nur vor dem *Reichskriegsgericht*, dem bis 1939 höchsten Wehrmachtgericht, Verteidigungen stattgefunden.²⁹ Dieses *Gericht* war zwar im Kriege kein Instanzgericht mehr, behielt aber eine herausragende

13 Vgl. § 51 KStVO.

14 Vgl. § 76 KStVO.

15 § 51 KStVO.

16 Vgl. *Spatz ZfW* 1944, Bd. 2, 122.

17 *Spatz ZfW* 1944, Bd. 2, 122.

18 Vgl. *Elser/Stuby*, Wehrmachtsmedizin & Militärjustiz, 2012.

19 Vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 KSSVO.

20 *Schweling*, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, 1977, S. 329.

21 Vgl. *Schwinge*, Ein Juristenleben im 20. Jahrhundert, 1997; *Claas*, Ein Heeresrichter im Russlandkrieg, Die Feldpostbriefe meines Vaters (1941-1945), 2003; *Müller-Hill*, »Man hat es kommen sehen und ist doch erschüttert«, Das Kriegstagebuch eines deutschen Heeresrichters 1944/45, 2012.

22 Vgl. Interview *Tiedemann* v. 30.01.2010.

23 Vgl. Interview *Wiechmann* v. 20.04.2007.

24 Vgl. *Kalmbach*, Wehrmachtjustiz, 2012, S. 153 ff.

25 Vgl. Interview *Oltmanns* v. 26.01.2010.

26 Vgl. Interview *Baumann* v. 17.04.2007.

27 Vgl. etwa *Bakels*, Nacht und Nebel, 1979, S. 125 f.; *Schenk*, Die Post von Danzig, 1995, S. 96.

28 Vgl. BArch RL 17/52, 39.

29 Vgl. dazu RGBl. 1936 I, 517; § 72 KStVO.

Rolle als militärisches Sondergericht;³⁰ dies war wohl auch der Grund, warum Rechtsbeistände dort weiterhin – wenn gleich eher als Alibifunktion – durchweg weiter tätig blieben, um so gegenüber alten Eliten beruhigend zu wirken.

III. Selbstwahrnehmung von Verteidigern

Verteidiger haben ihre Rolle in kriegsgerichtlichen Verfahren nur vereinzelt geschildert. Bei diesen wenigen ist jedoch zu beachten, dass es sich zumeist um Protagonisten handelte, die dem Regime zu dienen bereit waren und deren Aussagen daher mit Bedacht zu werten sind.³¹ Aufschlussreicher ist hingegen die Autobiographie des Juristen, Wehrmachtsoffiziers und Judenretters *Heinz Drossel*,³² dessen Ausführungen durch ein Interview mit dem *Verfasser* ergänzt werden konnten. *Drossel* war in einem militärischen Verband eingesetzt, dessen für Strafverfahren zuständiger Stabsoffizier aus Eigeninitiative darauf drängte, grundsätzlich für Militärprozesse einen Verteidiger bereitzustellen. Durch das Engagement *Drossels* war es dann jedenfalls innerhalb der Zuständigkeit dieses einen *Wehrmachtgerichts* möglich, tatsächlich die Möglichkeiten auszuschöpfen, die man schlechterdings mit der Zuziehung eines Rechtsbeistandes verbindet. *Heinz Drossel*, der vom Staat Israel mit dem Ehrentitel »Gerechter unter den Völkern« ausgezeichnet wurde, zog daher ein bezogen auf diese Einzelfälle bemerkenswertes Fazit: Ausgestattet mit den nötigen Freiheiten durch seine vorgesetzte militärische Stelle, setzte er alles daran, um entlastende Momente einzubringen und nicht nur Zeugen, sondern auch greifbare Sachverständige dem Verfahren hinzuzuziehen.³³ Gepaart mit rhetorischer Begabung und Leidenschaft in der Verteidigung gelang es ihm in jedem Fall, die Verhängung eines Todesurteils zu

vermeiden und darüber hinaus verhältnismäßig milde Strafen zu erwirken. Dabei sei hervorgehoben, dass *Drossels* Tätigkeit als Verteidiger für ihn keine Nachteile einbrachte – ein Argument, das all diejenigen Lügen straft, die nach dem Krieg ihre Tätigkeit im Justizapparat von NS-Zivilverwaltung und Wehrmacht erfolgreich damit zu rechtfertigen suchten, dass sie lebensbedrohende Konsequenzen in den Raum stellten. Eine Konstruktion, die schon durch das Leben des damaligen Richters *Lothar Kreyszig* als widerlegt anzusehen ist, der als Vormundschaftsrichter gegen die Euthanasie-Morde protestierte und daher zwar seine Anstellung verlor, aber nicht an Leben oder Gesundheit gestraft wurde.

C. Zusammenfassung

Es bleibt als Resümee, dass die politischen und militärischen Verantwortlichen offen die von ihnen selbst erlassenen Rechtsbestimmungen brachen und Strafverteidigungen auf Einzelfälle reduzierten, die der willkürlichen Handhabe vor Ort überlassen waren, in der Gesamtschau aber eine Missachtung der wenigen verbliebenen »Garantien« darstellten. Dort aber, wo entschlossene Offiziere und Juristen es auf sich nahmen, im schlimmsten Fall persönliche – aber eben keine lebensgefährlichen – Nachteile in Kauf zu nehmen, war es möglich, den Angeklagten wenigstens minimale Spielräume zu erhalten – und damit zumindest vereinzelt Leben zu retten.

30 Vgl. *Kalmbach* Krim 2011, 680 (682).

31 Erwa *Grimm*, Mit offenem Visier, 1961; *Güstrou*, Strafverteidiger im Dritten Reich, 1981.

32 Vgl. *Drossel*, Die Zeit der Füchse, 2. Aufl. 2001.

33 Vgl. Interview *Drossel* v. 02.09.2006.

Die audio-visuelle Haftprüfung

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Am 01.11.2013 ist das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Video-Konferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren in Kraft getreten, das u.a. die rechtlichen Grundlagen für eine audio-visuelle Haftprüfung liefert. Nach § 118a Abs. 2 S. 2 StPO kann das Gericht nunmehr anordnen,

»dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird.«

§ 118a Abs. 2 S. 1 StPO, auf den verwiesen wird, erlaubt es, von der Vorführung des Beschuldigten abzusehen, wenn dieser auf seine Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet, oder der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

A. Von der Möglichkeit einer mündlichen Haftprüfung in Abwesenheit des Beschuldigten wurde in der Vergangenheit allenfalls in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Wegen des Zwecks der mündlichen Haftprüfung sollen die im Gesetz angeführten Hindernisse, die einer Vorführung entgegenstehen könnten, ohnehin eng ausgelegt werden.¹

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit, die Vorführung durch eine Video-Anhörung zu ersetzen, lässt befürchten, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen der »weiten Entfernung« bzw. der »nicht zu beseitigenden Hindernisse« alsbald eine neue Deutung erfahren könnten. Angesichts der knappen finanziellen und personellen Ressourcen im Bereich des Justizvollzugs und des erheblichen Aufwands, der vornehmlich in Flächenstaaten mit der sog. Verschiebung von Gefangenen verbunden ist,² ist nicht auszuschließen, dass die »weite Entfernung« schon dann bejaht wird, wenn sich Gericht und Justizvollzugsanstalt nicht am selben Ort befinden. Denn die Kosten für die Ausstattung eines gerichtlichen Sitzungszimmers mit der Video-Konferenztechnik und entsprechender Räumlichkeiten in der Justizvollzugsanstalt³ dürften sich angesichts der Einsparpotentiale bei den Transportkosten eher kurz- als langfristig amortisie-

1 LR-StPO/*Hilger*, 26. Aufl. 2010, § 118a Rn. 15.

2 *Buckow* ZIS 2012, 551 (555 f.).

3 Der Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Video-Konferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren v. 24.03.2010 (BT Drucks. 17/1224 S. 11) beziffert die Kosten pro Video-Konferenzanlage mit EUR 5.000,00 bis 12.000,00. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in vielen Gerichten bereits die Möglichkeit des Einsatzes von Video-Konferenztechnik besteht und weniger Justizvollzugsanstalten als Gerichte auszustatten sind.